

BGer 5D_15/2022 vom 26. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_15_2022

FR: TF 5D_15/2022 du 26 janvier 2022

IT: TF 5D_15/2022 del 26 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Weil der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht keine Verfassungsverletzungen geltend, weder explizit noch dem Sinn nach. Er hält mit appellatorischen Ausführungen fest, dass er Versuche unternommen habe, mit Rechtsanwalt B. _____ alle Pendenzen zu regeln, aber keine Besprechung zustande komme, weil dieser Geld sehen wolle und die Situation ausnutze, um immer wieder Honorar zu verlangen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

Mithin kann offen bleiben, ob und inwiefern überhaupt eine Beschwer vorliegt bzw. der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse im Sinn von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG hat, ist doch die Höhe der Parteientschädigung längst rechtskräftig festgelegt, ist er durch die staatliche Ausfallentschädigung nicht unmittelbar betroffen und handelt es sich bei Ziff. 2 des Dispositivs, wonach der Honoraranspruch auf den Kanton übergehe, nicht um eine richterliche Anordnung, sondern um die Wiedergabe der Gesetzesfolge gemäss Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO .

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.